

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die neue Steuergesetzgebung

[urn:nbn:de:bsz:31-336247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336247)

Die neue Steuergesetzgebung.

Gesetz gegen die Steuerflucht.

(Vom 26. Juli 1918.)

Angehörige des Deutschen Reichs bleiben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes der inländischen Steuerpflicht in Beziehung auf die Personalsteuern sowohl des Reichs wie der Bundesstaaten unterworfen. Die bundesstaatlichen Steuern sind im zweieinhalbfachen Betrage zu erheben; drei Fünftel dieses Betrages sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulgemeinden zu verwenden; soweit in Gebietsteilen einzelner Bundesstaaten eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, werden die bundesstaatlichen Steuern nur zum einfachen Betrag erhoben. Bisherige weitergehende und künftige landesgesetzliche Vorschriften jeder Art bleiben unberührt.

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt mindestens das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der letzten landesrechtlichen Veranlagung vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt. Das steuerpflichtige Vermögen ist auf den Zeitpunkt der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) zu ermitteln. Verringerungen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

Der Steuerpflichtige hat vor der Aufgabe seines dauernden Aufenthalts im Inland für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtung in Höhe von 20 v. H. seines Vermögens Sicherheit zu leisten.

Die Feststellung, Anforderung und Annahme der Sicherheit erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Wer als Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt ohne die nach diesem Gesetze vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die ihm obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft; daneben ist auf eine Geldstrafe bis zu 100000 \mathcal{M} zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen, wenn er, ohne die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder die ihm obliegende Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen, dazu mitwirkt, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt.

Der Versuch ist strafbar. Die Einziehung der Sicherheit oder der Steuern erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Eine Ordnungsstrafe bis zu 5000 *M* tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

Das Gesetz tritt unbeschadet der Durchführung schwebender Verfahren außer Kraft mit dem Schlusse des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist.

Die Kohlensteuer

nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1917.

Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Kohlensteuer). Als Kohlen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei Braunkohle auch die aus ihr hergestellten Preßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Preßkohlen.

Zur Entrichtung der Steuer ist in der Hauptsache der Lieferer verpflichtet; für aus dem Ausland eingeführte Kohle hat der Empfänger die Steuer aufzubringen.

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbräuche zugeführten oder der eingeführten Kohle.

Bezüglich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, welche selbst eine Steuer auf Kohle erheben, kann der Bundesrat zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der Kohle Vereinbarungen treffen.

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

Hinterziehungen werden mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Steuer, mindestens aber in Höhe von 1000 \mathcal{M} für jeden einzelnen Fall bestraft. Außerdem ist die Steuer von dem Steuerpflichtigen nachzuzahlen. Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu 100 000 \mathcal{M} ein. Im Falle der Wiederholung der Hinterziehung nach vorausgegangener Bestrafung werden die oben vorgesehenen Strafen verdoppelt. Bei ferneren Rückfällen tritt Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren ein.

Das Gesetz ist am 1. August 1917 in Kraft getreten und hat bis 31. Juli 1920 Gültigkeit.

Weinsteuergesetz.

(Vom 26. Juli 1918.)

Wein und Traubenmost, ferner dem Weine ähnliche Getränke unterliegen, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Abgabe (Weinsteuer) in Höhe von 20 v. H. des steuerpflichtigen Wertes. Nach Beendigung des Krieges ist der Bundesrat ermächtigt und auf Verlangen des Reichstages verpflichtet den Steuersatz für Weine im steuerpflichtigen Werte von nicht mehr als 2 \mathcal{M} für das Liter auf 15 v. H. des Wertes herabzusetzen.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Wein an einen Verbraucher abgibt, ferner wer un versteuerten Wein dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt, und wer als Verbraucher Wein aus dem Auslande bezieht.

Als Verbraucher ist anzusehen wer Wein bezieht ohne Hersteller oder Händler zu sein. Wer als Hersteller oder Händler Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs der Steuerbehörde anzuzeigen und ihr die Betriebs- und Lagerräume anzumelden. Wirte und Kleinverkäufer, die lediglich inländischen Wein vom Faß verschänken, sind Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes.

Wer Wein an einen Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, dem Verbraucher den Steuerbetrag besonders zu berechnen. Der Verbraucher hat die Zahlung an den Abgeber zu leisten. Wer Wein gegen Entgelt im Inland an einen Verbraucher absetzt, hat diesem eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abgebenden und des Beziehers, der Tag der Abgabe, die Art, Bezeichnung und Menge des Weines sowie dessen steuerpflichtiger Wert und der Steuerbetrag ersichtlich sind.

Als steuerpflichtiger Wert gilt bei Wein, der gegen Entgelt an einen Verbraucher abgegeben wird, der diesem in Rechnung gestellte Preis, wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge u. dgl. unberücksichtigt bleiben. Zum steuerpflichtigen Werte gehören nicht der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit diese gesondert und zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt werden, und der Wert der äußern Verpackungsmittel. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen Nebenkosten für Lagerung, Behandlung, Abfüllung, Ausstattung, Fracht, Versicherung, Kommission u. dgl. sind in den steuerpflichtigen Wert einzurechnen.

Wein der unentgeltlich an Verbraucher abgegeben oder dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zugeführt wird, ist nach dem Werte zu versteuern, der sich zur Zeit der Abgabe oder Zuführung für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall ihrer Abgabe gegen Entgelt ergeben würde.

Weintrauben, die zur Herstellung von Wein dienen sollen, und Traubenmaische dürfen nur an Hersteller oder Händler abgegeben und nur von solchen erworben oder aus dem Auslande eingeführt werden. Für Begenden, in denen der Bezug der Weintrauben oder Traubenmaische durch Verbraucher zur Selbstkelterung landesüblich ist, können nach näherer Bestimmung des Bundesrats Ausnahmen zugelassen werden.

Wer vorsätzlich die gesetzliche Steuer für Wein ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird wegen Weinsteuershinterziehung mit einer Geldstrafe belegt, die das Vierfache der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, mindestens aber 50 *M* beträgt. Der Versuch ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch. Rückfälle werden mit entsprechend höheren Strafen, auch mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Außer den hier auszugsweise aufgeführten Reichsgesetzen sind noch eine Reihe anderer Gesetze in Kraft getreten, die dem Reiche die Mittel für die Erfüllung seiner weitverzweigten Aufgaben aufzubringen haben. So sind unter anderen folgende neue Gesetze in diesem Jahre in Kraft getreten oder haben bisher schon bestehende Gesetze wesentliche Änderungen erfahren, um die Einnahmen des Reiches den gestiegenen Bedürfnissen der Zeitlage entsprechend zu erhöhen: Das **Branntweinmonopol** anstelle der bisherigen Branntweinsteuer; das

Biersteuergesetz (früher Brausteuergeſetz); das Geſetz betreffend die Beſteuerung von Mineralwäſſern und künstlich bereiteten Getränken; die Geſetze zur Änderung des Reichsſtempelgeſetzes und des Wechſelſtempelgeſetzes, ſowie des Schaumweinſteuergeſetzes; das Umſatzſteuergeſetz mit ſeiner erhöhten Steuer auf Luxusgegenſtände.

Außerdem haben die Zölle auf Bier, Kaffee und Tee eine Erhöhung erfahren.

Es war nicht möglich, durch Auszüge aus dieſen Geſetzen für die Allgemeinheit ein einigermaßen anſchauliches und verſtändiges Bild zu geben, weshalb wir uns mit obigem Hinweis auf das Vorhandenſein beſchränkt haben.

Die **Schuhſtickwerkſtätte des Badiſchen Frauenvereins** in Karlsruhe, Waldſtr. 13, hat unter der Leitung der Gründerin Frau Luife Kautz in der zunehmenden Ledernot eine gewaltige Ausdehnung erlangt. Beſonderer Wert wurde auf Unterweiſung zur Herſtellung neuer Schuhe aus Altmaterial gelegt. Eine große Anzahl ausgebildeter Lehrerinnen hält fortwährend Schuhkurse in allen Staaten ab. Durch ſtete Verbesserung und Lieferung des Materials zu Kurſen ſteht dieſe Fürſorge auf der Höhe, neue gutſitzende **Schuhmodelle** zu ſchaffen. Elf überſichtliche Schnittmusterbogen nebst der Schuhbroſchüre „**Hausſchũfterei**“ enthalten aus praktiſchen Gründen jeder Bogen alle Schuhgrößen einzeln übereinander gezeichnet, ſo daß die paſſenden Größen ohne die andern Muſter ſofort aus dem Bogen geſchnitten werden können. Preis je 50 δ und 5 δ Porto.

Empfehlenswert ſind auch die andern Schriften der Verfaſſerin als hervorragende Kennerin der **Friſchhaltung**, welche durch die erfahrene Friſchhalterin während des Krieges aus der Not entſtanden ſind. — Flugblatt 10: Sommerernte und Winterdank enthält das vereinfachte Steriliſierverfahren, die Streckung der Marmelade, Einkochen in allen Gefäßen, wie man ſelbſt Mandelersatz Zitronat, Orangeat, neue Verſchlüſſe herſtellen kann. Med. Säfte, wie der Tannen-, Spitzwegrichs- und Zypreſſenſaft, letzteren gegen Bettnäſſe (Preis 1 \mathcal{A}), auch ein Büchlein Nr. 7 für Saure Beilagen ſtatt Fleiſch (Preis 50 δ).